

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lener Hackgut GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Lener Hackgut GmbH (in der Folge „Lener Hackgut“) und einem Unternehmer (in der Folge „Kunde“). Für Verträge zwischen Lener Hackgut und Verbrauchern gelten diese AGB nicht.

(2) Es gelten jeweils die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Lener Hackgut behält sich die Änderung der AGB vor. Die neuen AGB gelten – soweit in den geänderten AGB nicht anderes bestimmt ist – mit der Veröffentlichung der geänderten AGB auf der Internetwebseite der Lener Hackgut.

(3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen Lener Hackgut und dem Kunden, auch wenn deren Geltung in dem jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart sein sollte.

(4) Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von dieser Schriftformklausel.

(5) Die Bestimmungen dieser AGB gelten nur insoweit, als sie nicht gegen zwingendes Recht verstoßen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck nach der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

(6) Abweichende AGB des Kunden gelten nur, sofern zwischen Lener Hackgut und dem Kunden ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass nicht diese AGB, sondern die AGB des Kunden gelten sollen. Verweist der Kunde in seinen Anboten, Auftragsbestätigungen oder ähnlichem auf seine AGB, so gilt die Auftragsannahme oder die Vertragserfüllung durch Lener nicht als Vereinbarung im Sinne des 1. Satzes dieser Bestimmung.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Sämtliche Angebote der Lener Hackgut inklusive dazugehöriger Unterlagen erfolgen stets freibleibend. Bis zur Annahme des Kunden ist daher Lener Hackgut berechtigt, ihr Angebot abzuändern oder zurückzunehmen.

(2) Der Vertragsabschluss zwischen Lener Hackgut GmbH und dem Kunden aufgrund eines Auftrags Schreibens des Kunden kommt erst mit Auftragsbestätigung durch Lener Hackgut zustande. Lener Hackgut ist nach freier Wahl davon abweichend berechtigt, einen Vertragsabschluss auch durch bloße Erbringung der Leistungen gegen sich gelten zu lassen.

(3) Lener Hackgut ist nach freier Wahl berechtigt, sich zum Zweck der Vertragserfüllung Subunternehmer zu bedienen. Abweichend von der Bestimmung des § 1313a ABGB haftet Lener Hackgut in diesem Fall gegenüber dem Kunden nur, falls sich Lener Hackgut wesentlich eines untüchtigen oder gefährlichen Subunternehmers bedient. Der Kunde ist jedoch berechtigt, seine berechtigten Ansprüche direkt gegen den Subunternehmer geltend zu machen. Zu diesem Zweck tritt Lener Hackgut ihre eigenen Ansprüche aufgrund der mangel- oder schadensverursachenden Handlung oder Unterlassung des Subunternehmers an den Kunden ab.

(4) Sofern Lener Hackgut dem Kunden nicht ausdrücklich Gegenteiliges mitgeteilt hat, sind ausschließlich die zur Vertretung der Lener Hackgut nach außen berufenen Organe (Geschäftsführer oder Prokuristen) berechtigt, mit dem Kunden Abweichungen von diesen AGB zu vereinbaren.

§ 3 Warnpflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den von der Lener Hackgut bei der Leistungserbringung eingesetzten Person/en, vor Leistungserbringung alle Hinweise auf Gefahren und Arbeiterschwernisse zu geben. Im Falle einer Verletzung seiner Warnpflichten hat der Kunde sämtliche daraus resultierenden Folgen zu tragen. Insbesondere hat der Kunde Lener Hackgut (I) die dieser oder den eingesetzten Person/en entstanden Schäden zu ersetzen, (II) Lener Hackgut den Mehraufwand zu vergüten, der bei Einhaltung der Warnpflichten nicht entstanden wäre, (III) im Falle eines Misslingens des Werks das volle, vertraglich

vereinbarte Entgelt zu zahlen, sowie (IV) sämtliche dem Kunden entstanden Schäden selbst zu tragen, die nicht entstanden wären, sofern der Kunde seine Warnpflichten verletzt hätte. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass die eingetretenen Folgen auch dann in gleicher Weise eingetreten wären, wenn der Kunde seine Warnpflichten eingehalten hätte.

§ 4 Gewährleistung

(1) Die Lener Hackgut leistet Gewähr, dass ihre Leistungen die im Vertrag bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien, Geräte oder andere Dinge vom Kunden beigestellt werden, erstreckt sich die Gewährleistung und/oder Haftung der Lener Hackgut rein auf die fachgemäße Durchführung der Leistungen. Lener Hackgut ist weder verpflichtet, vom Kunden beigestellte Materialien, Geräte oder andere Dinge zu prüfen, noch den Kunden in Bezug auf die von ihm beigestellten Materialien, Geräte oder andere Dinge zu warnen.

(2) Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird abbedungen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB gelten für sämtliche Verträge zwischen der Lener Hackgut und dem Kunden, insbesondere auch für Werkverträge. Die Mängelrügefrist beträgt 7 Kalendertage, wobei die Mängelrüge schriftlich zu erfolgen hat. Diese Frist gilt auch für Falschliefereien oder Mengenfehler im Sinne des § 378 UGB.

(4) Abweichend von § 933 ABGB beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate.

§ 5 Haftung

Lener Hackgut haftet in sämtlichen Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus wird die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, sowie überhaupt für sämtliche mittelbaren oder indirekten Schäden zur Gänze ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden und überdies nur insoweit, als diese Haftungsbeschränkungen nicht gegen zwingendes Recht verstoßen.

§ 6 Termine, Rücktritt vom Vertrag, Annahme, Abnahme

(1) Von Lener Hackgut dem Kunden mitgeteilte Termine oder Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn deren Verbindlichkeit von Lener Hackgut ausdrücklich und schriftlich zugesagt wurde. Die Nichteinhaltung unverbindlicher Termine oder Fristen berechtigt den Kunden weder zum Rücktritt, noch zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Lener Hackgut, insbesondere von Schadenersatzansprüchen.

(2) Hat Lener Hackgut Termine oder Leistungsfristen im Sinne der vorstehenden Punkte (1) verbindlich zugesagt, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag wegen Liefer- bzw. Leistungsverzuges erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen, jedoch mindestens vierwöchigen, schriftlich gesetzten Nachfrist berechtigt. Ein Rücktritt ist jedoch stets ausgeschlossen bei Verzug aufgrund höherer Gewalt. Darüber hinaus ist ein Rücktritt auch dann ausgeschlossen, wenn Lener Hackgut höchstens leichte Fahrlässigkeit am Verzug trifft und Lieferungen und Leistungen betroffen sind, die nach Angaben des Kunden speziell herzustellen oder zu beschaffen sind.

(3) Kann Lener Hackgut seine Leistungen nicht oder nicht wie vereinbart (etwa an vereinbarten Terminen) erbringen, weil in der Sphäre des Kunden fallende Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht vorliegen, insbesondere etwa, weil der Kunde seine erforderliche Mitwirkung unterlässt, so ist Lener zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass die Setzung einer Nachfrist erforderlich ist. Auch im Falle eines Rücktritts hat Lener Hackgut Anspruch auf Bezahlung des vollen, vertraglich vereinbarten Entgelts. Hält Lener Hackgut am Vertrag fest, so hat der Kunde Lener Hackgut sämtlichen, dieser entstandenen Mehraufwand zu vergüten.

§ 7 Zahlungsverzug

Mangels anderer Vereinbarungen sind Zahlungen prompt netto bei Rechnungserhalt fällig. Bei Zahlungsverzug eines Kunden, ist Lener Hackgut berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu beanspruchen, sowie eine Mahngebühr von € 15,- pro

Mahnung einzuheben. Darüber hinaus hat der Kunde Lener Hackgut sämtliche angemessenen Kosten der Durchsetzung ihrer offenen Ansprüche wie insbesondere Rechtsanwaltskosten oder Kosten eines Inkassodienstes zu ersetzen.

§ 8 Zurückbehaltung, Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt

(1) Die Fälligkeit des vertraglich festgelegten Entgeltes wird durch die Geltendmachung behaupteter Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstiger Ansprüche des Kunden nicht aufgeschoben. Insbesondere steht dem Kunden wegen derartiger Ansprüche auch kein Recht auf Zurückbehaltung zu.

(2) Forderungen des Kunden können nur nach deren rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung oder im Falle des ausdrücklichen und schriftlichen Anerkenntnisses der Forderungen durch Lener Hackgut gegen Forderungen von Lener Hackgut aufgerechnet werden.

(3) Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Leistungen im Eigentum der Lener Hackgut. Die Lener Hackgut darf daher auf Kosten des Kunden nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Leistungen wieder entfernen. Im Falle der (Weiter)Verarbeitung oder Vermengung der Leistungen erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die aus der Verarbeitung oder Vermengung entstandene Sache. Allfällige, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Selbsterklärung

Der Kunde verpflichtet sich, binnen 7 Tagen nach Aufforderung durch die Lener Hackgut, die durch die Lener Hackgut zur Verfügung gestellte Selbsterklärung (insbesondere iSd RL (EU) 2018/2001) wahrheitsgemäß auszufüllen und zu übermitteln. Die Selbsterklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des der Selbsterklärung zugrundeliegenden Vertrages. Der Kunde bestätigt, dass die Selbsterklärung für sämtliche zukünftige Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und der Lener Hackgut gültig ist, sofern der Kunde die Selbsterklärung nicht vor Vertragsabschluss schriftlich widerrufen hat. Ein Widerruf während eines aufrechten Vertragsverhältnisses ist nicht vorgesehen. Für eine unrichtige Selbsterklärung wird der Kunde die Lener Hackgut schad- und klaglos halten.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen Lener Hackgut und dem Kunden ist ausschließlich das für den Sitz der Lener Hackgut sachlich und örtlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen oder europäischen Kollisionsrechts.

II. Besondere Bestimmungen für bestimmte Verträge

Vorbemerkungen

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts II. der AGB von den Bestimmungen des Abschnitts I. abweichende Regelungen getroffen werden, gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts II. vor. Dies gilt jedoch insoweit nicht, als die Regelungen des Abschnitts I. Lener Hackgut weitergehende Rechte einräumen oder die Pflichten von Lener Hackgut, insbesondere deren Haftung, weitergehend beschränken.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen im Bereich Winterdienst

(1) Schneeräumungsverträge werden, wenn nichts anderes vereinbart, auf die Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht bis Ende Juni des laufenden Jahres – ohne Angabe von Gründen – der Vertrag schriftlich gelöst wird.

(2) Lener Hackgut hat die im Vertrag angeführte Fläche von Schnee und Eis zu säubern und sofern vereinbart bei Glatteis zu bestreuen.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, werden die vereinbarten Leistungen von Lener Hackgut vom 01.11. des laufenden Jahres bis 31.03. des Folgejahres erbracht.

(4) Die Leistungserbringung auf öffentlichen Straßen erfolgt bei Schneefall auch in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) und wird bei anhaltendem Schneefall im Zuge weiterer Einsätze (Intervall ca. 4 Stunden) fortgesetzt.

Einsatzbeginn erfolgt nach Einsetzen der Niederschläge mit Liegenbleiben des Schnees auf den Straßen sobald eine Räumung notwendig erscheint oder ab Auftreten von Glatteis.

Nacharbeiten bzw. weitere Arbeitsgänge infolge Glatteisbildung bei Tauwetter, durch freigeschafelte Hauszufahrten, die Räumung behindernde Autos oder andere Gegenstände etc. sind im Vertrag nicht beinhaltet.

(5) Lener Hackgut ist von der Leistungserbringung befreit oder entsprechend eingeschränkt, wenn durch die Wittersituation Zustände herrschen, die eine Leistungserbringung trotz bestmöglichen Einsatzes nicht möglich machen. Nach Normalisierung der Situation ist vom Auftragnehmer binnen 8 Stunden der vereinbarte Leistungsstandard wiederherzustellen.

(6) Ein Abtransport von Schnee wird nur gegen gesonderte Verrechnung geleistet. Der Kunde hat in diesem Fall für sämtliche behördliche Genehmigungen (Einbringung in Gewässer, Lagerung des Schnees) Sorge zu tragen und Lener Hackgut von allen Haftungen und Schadenersatzansprüchen aus diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.

(7) Das Entgelt für die Schneeräumung ist monatlich zu entrichten. Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Gründen unterbleiben müssen, auf welche Lener Hackgut keinen Einfluss hatte bzw. wenn die Wittersituation nur eine geringe Anzahl von Einsätzen oder keine Einsätze fordert.

(8) Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist Lener Hackgut ohne jede weitere Verständigung des Kunden von sämtlichen Verpflichtungen des Vertrages, insbesondere von der Räumpflicht befreit.

(9) Die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen zu den vereinbarten Zeiten erfolgt ausschließlich gemäß den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (§ 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung). Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen; die Lener Hackgut haftet keinesfalls weitergehend als der Kunde selbst.

(10) Sollte die maschinelle Schneeräumung und Streuung aufgrund von Hindernissen, nicht möglich sein, so kann die Lener Hackgut die Arbeiten in diesem Bereich nicht durchführen und ist auch von der Haftung befreit. Weiters haftet die Lener Hackgut nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Fahrzeuge, Hausschneeräumung, spielende Kinder usw.) verunreinigte Flächen ereignen.

(11) Falls der Kunde keine konkrete Darstellung der für den Winterdienst vorgesehenen Flächen (Plan) übermittelt, wird die Lener Hackgut den Winterdienst nur auf jenen Flächen durchführen, bei welchen sie annimmt, dass diese Vertragsgegenstand sind. Falls durch die Nichtvorlage oder verspätete Vorlage eines Plans Flächen nicht oder nur unzureichend geräumt werden und dadurch Schäden auftreten, übernimmt die Lener Hackgut keine Haftung und der Kunde ist verpflichtet, die Lener Hackgut auch bei direkter Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

(12) Lener Hackgut hat nach Übermittlung der Planskizze die Winterdiensttätigkeiten spätestens ab dem dritten darauf folgenden Werktag entsprechend den Abgaben in der Planskizze durchzuführen und ist ab diesem Zeitpunkt für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes verantwortlich.

(13) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Salz zu Schäden an Pflanzen etc. führen kann. Weiters können auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schäden am Fahrbahnbelag oder entlang von Randsteinen, Kanaldeckeln etc. auftreten. Für derartige Schäden an Pflanzen, Gebäuden, Bodenflächen etc. ist die Haftung der Lener Hackgut ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Haftung für alle Schäden und Unfälle, die auf bereits geräumten Flächen geschehen, wenn diese nachträglich durch Dritte oder Umwelteinflüsse (ausparkende KFZ, Schmelzwasser...) entstehen. Weiters ist die

Lener Hackgut im Fall unvorhergesehener Eisbildung von der Haftung befreit. Keine Haftung besteht auch für Schäden, die durch die Lagerung oder das Zusammenschieben von Schnee entstanden sind. Der Kunde verpflichtet sich im Falle einer direkten Inanspruchnahme durch Dritte in Bezug auf die vorgenannten Schäden die Lener Hackgut völlig schad- und klaglos zu halten.

(14) Der Kunde hat durch die Lener Hackgut verursachte, offensichtliche Schäden längstens binnen fünf Tagen ab deren Erkennbarkeit, nicht offensichtliche Schäden, die erst bei einer genaueren Überprüfung auffallen, spätestens bis zum 30. April in Bezug auf die jeweilige Winterdienstsaison an die Lener Hackgut jeweils schriftlich zu melden. Dies gilt auch für Schäden Dritter. Im Falle nicht rechtzeitiger Meldung wird die Ersatzpflicht von Lener Hackgut ausgeschlossen.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Wegsanierungen

(1) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Abmaß zur den Preisen lt. Leistungsverzeichnis bzw. Angebot.

(2) Eine formlose Übernahme der Leistungen der Lener Hackgut gilt als vereinbart. Spätestens mit Nutzung der Leistungen gelten die Bauleistungen als mangellos übergeben und abgenommen.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Bei wasserführenden Deck- und Verschleißschichten übernimmt die Lener Hackgut keine Gewährleistung.

(4) Beim Einsatz von Steinfräsen sind die Wege und Flächen nach Fertigstellung der Fräsarbeiten solange zu sperren bis durch natürliche Niederschläge eine komplette Durchfeuchtung der Deckschicht erfolgt ist und diese Flächen dann anschließend wieder komplett abgetrocknet sind. Bei Nichtbeachtung leistet die Lener Hackgut keine Gewähr.

(5) Es gelten die Bestimmungen der ÖNorm B2110, Ausgabe zum 15.03.2013, wobei von dieser abweichende Bestimmungen in diesen AGB den Bestimmungen der ÖNorm B2110 vorgehen.

§ 13 Besondere Bestimmungen für Rodungsarbeiten

(1) Bei schlechtem Wetter ist der Einsatz von Rodungsmaschinen nicht immer möglich. Wetterbedingte Verzögerungen bei den Arbeiten sind daher vom Kunden ohne jegliche Pönaleforderungen zu akzeptieren. Die Entscheidung ob der Einsatz der Maschinen möglich ist bleibt bei der Lener Hackgut.

(2) Eventuell auf der Rodungsfläche befindliche Hindernisse sind durch den Kunden entsprechend zu markieren und das durch die Lener Hackgut eingesetzte Personal ist vom Kunden vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich auf diese Hindernisse hinzuweisen.

(3) Es gelten die Bestimmungen der ÖNorm B2110, Ausgabe zum 15.03.2013, wobei von dieser abweichende Bestimmungen in diesen AGB den Bestimmungen der ÖNorm B2110 vorgehen.

§ 14 Besondere Bestimmungen für Hackarbeiten

Die Lener Hackgut kauft oder übernimmt in Lohnarbeit Material zur Erzeugung von Hackgut nur unter der Bedingung, dass das vorbereitete Material frei von Fremdkörpern (größere Steine, Eisenteile, usw.) ist. Sollte eine Maschine durch solche im Material befindliche Fremdkörper beschädigt werden ist die Lener Hackgut schadlos zu halten.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Baumpflegearbeiten

(1) Das Angebot der Lener Hackgut beschreibt die auszuführenden Leistungen so genau wie möglich:

Es werden folgende branchenübliche Begriffe verwendet:

Feinst: Ast mit Durchmesser von 1 bis 3 cm

Schwachast: Ast mit Durchmesser über 3 bis 5 cm

Grobast: Ast mit Durchmesser über 5 bis 10 cm

Starkast: Ast mit Durchmesser über 10 cm

Baumfällung: Baumstumpf verbleibt im Boden

Formschnitt: Gehölzschnitt zur Herstellung eines optischen Eindrucks

Kronenpflege: Ausschneiden von toten, kranken, gebrochenen, beschädigten, sich kreuzenden und reibenden Ästen; Vorbeugen von Fehlentwicklungen durch

Schnittmaßnahmen im Feinst- und Schwachastbereich, optische Gesichtspunkte sind zweitrangig

Totholzentnahme: Entfernen von toten und gebrochenen Ästen ab Schwachaststärke aus Gründen der Verkehrssicherheit

Kroneneinkürzung: Schnittmaßnahme zur Verkleinerung der Krone im Fein-, Schwach- und Grobastbereich des Baumes, optische Gesichtspunkte sind zweitrangig.

Kronenauslichtung: Entfernung ganzer Äste am Ansatz zur Erhöhung der Winddurchlässigkeit der Krone

(2) Es werden keine Wundverschlussmittel verwendet.

(3) Totholzentnahmen und Kronenpflege werden grundsätzlich im komplett belaubten Zustand des Baumes durchgeführt. Besteht der Kunde auf einem früheren Beginn der Arbeiten, nimmt er in Kauf, dass Äste die noch Knospen haben, also noch nicht eindeutig als tot zu identifizieren sind, stehengelassen werden.

(4) Falls erforderlich muss für Baumfällungen eine Rodungsbewilligung der zuständigen Behörde vorliegen und als Kopie für die Unterlagen der Lener Hackgut bereitgestellt werden.

(5) Auf besonders geschützte Bäume ist vom Kunden hinzuweisen und falls erforderlich sind die entsprechenden Genehmigungen vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Bei Verstoß entfallen sämtliche Ansprüche gegen Lener Hackgut und hat der Kunde Lener Hackgut überdies im Falle einer Inanspruchnahme Dritter schad- und klaglos zu stellen.

(6) Aus Gründen der Unfallverhütung arbeitet Lener Hackgut nicht bei Dauerregen, Schnee, Eis, Reif sowie durchschnittlichen Tagestemperaturen unter 5°C.

§ 16 Besondere Bestimmungen für die Materialannahme zur Kompostierung

(1) Die Benutzung des Betriebsgeländes und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Kunden.

(2) Der Kunde hat seine Anlieferung vor dem Abladen im Büro der Lener Hackgut zu melden. Das Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes ohne Einwilligung ist verboten.

(3) Der Aufenthalt im Gefahrenbereich der fahrenden oder arbeitenden Maschinen ist verboten. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen untersagt.

(4) Das Abladen von Müll oder sonstigen nicht zugelassenen Materialien ist nicht gestattet und wird gegen Gebühr bzw. Kosten des Verursachers entsorgt.

(5) zugelassene Materialien

Es dürfen ausschließlich unbehandelte, unverdächtige Materialien oder Erdaushub angeliefert werden. Das angelieferte Material muss zur Wiederverwertung geeignet sein. Wie z. B.

- Baum- und Strauchschnitt

- Rinden und Holzabfälle

- sonstige kompostierbare Abfälle (Gras, Laub, usw.)

- Wurzelstöcke

(6) verbotene Materialien

Materialien die geeignet sind, die chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und/oder der Gewässer (einschließlich des Grundwassers) nachteilig zu verändern sind von der Annahme ausgeschlossen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind insbesondere diejenigen Abfälle, bei deren Lagerung mit schädlichen Reaktionen bzw. Emissionen zu rechnen ist.

(7) Der Kunde verpflichtet sich nur nach § 15 (5) dieser AGB zulässige Materialien anzuliefern. Er leistet Gewähr, dass das angelieferte Material frei von Kontaminationen ist. Er erklärt, dass er die für die Anlieferung vorgesehenen Stoffe eingehend auf ein etwaiges Verbot gemäß §11 (5) dieser AGB hin geprüft hat und verpflichtet sich, die Nachweise der Überprüfung der Lener Hackgut auf deren Anforderung hin zur Verfügung zu stellen.

(8) Die Lener Hackgut ist bei Zweifeln an der Unbedenklichkeit des angelieferten Materials berechtigt, entsprechende Kontrollen bei der Annahme und auch nach dem Abladen durchzuführen, oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Entstehende Kosten zum Nachweis der Unbedenklichkeit trägt der Kunde. Das Ergebnis der Untersuchung ist für das weitere

Vorgehen verbindlich. Sollte sich bei einer solchen Untersuchung eine Kontamination herausstellen, ist der Kunde verpflichtet das angelieferte Material auf seine Kosten umgehend wieder abzuholen bzw. abholen zu lassen.

(9) Für alle eintretenden Schäden durch die Anlieferung von kontaminiertem Material haftet der Kunde gegenüber der Lener-Hackgut und auch gegenüber Dritten.

Stand: Dezember 2017